

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2020/40313]

7 MEI 2008. — Koninklijk besluit betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 9 mei 2008, *err.* van 16 juni 2009), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 8 maart 2009 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2009);
 - het koninklijk besluit van 2 december 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2011);
 - het koninklijk besluit van 2 oktober 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 2012);
 - het koninklijk besluit van 19 april 2014 betreffende de vacaties van de deskundigen die schatting van dieren uitvoeren voor het Begrotingsfonds voor de gezondheid en de kwaliteit van de dieren en de dierlijke producten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2014);
 - het koninklijk besluit van 25 maart 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2016);
 - het koninklijk besluit van 1 maart 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 betreffende de bestrijding en uitroeiing van blauwtong (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2018).
- Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2020/40313]

7 MAI 2008. — Arrêté royal relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 9 mai 2008, *err.* du 16 juin 2009), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 8 mars 2009 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 12 mars 2009);
 - l'arrêté royal du 2 décembre 2011 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 13 décembre 2011);
 - l'arrêté royal du 2 octobre 2012 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 15 octobre 2012);
 - l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif aux vacations des experts chargés de l'estimation des animaux pour le Fonds budgétaire pour la santé et la qualité des animaux et des produits animaux (*Moniteur belge* du 28 mai 2014);
 - l'arrêté royal du 25 mars 2016 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 31 mars 2016);
 - l'arrêté royal du 1^{er} mars 2018 modifiant l'arrêté royal du 7 mai 2008 relatif à la lutte et à l'éradication de la fièvre catarrhale du mouton (*Moniteur belge* du 9 mars 2018).
- Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2020/40313]

7. MAI 2008 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 8. März 2009 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- den Königlichen Erlass vom 2. Dezember 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- den Königlichen Erlass vom 2. Oktober 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- den Königlichen Erlass vom 19. April 2014 über die Entgelte für Sachverständige, die für den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse mit der Schätzung von Tieren beauftragt sind,
- den Königlichen Erlass vom 25. März 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- den Königlichen Erlass vom 1. März 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE
UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

7. MAI 2008 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

KAPITEL 1 - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Im vorliegenden Erlass werden Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit und Bekämpfungsmaßnahmen, die bei Verdacht auf oder Bestätigung eines Ausbruchs dieser Krankheit anzuwenden sind, festgelegt.

Art. 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses folgende Begriffsbestimmungen:

1. Krankheit: Blauzungenkrankheit (Bluetongue) gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 25. April 1988 zur Bestimmung der unter die Anwendung von Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit fallenden Tierkrankheiten,
2. Virus: Virus der Blauzungenkrankheit,
3. empfängliche Arten: alle Arten von Wiederkäuern und Schwielensohlern (Familie der Camelidae),

4. Betrieb oder geografische Einheit: Gebäude oder Gebäudekomplex, das/der eine Einheit bildet, einschließlich des dazugehörenden Landes, wo dauerhaft oder vorübergehend Tiere empfänglicher Arten gezüchtet oder gehalten werden,

5. Bestand: Gesamtheit der Haustiere empfänglicher Arten, die in einer geografischen Einheit gehalten werden und laut Feststellung der Nahrungsmittelagentur in epidemiologischer Hinsicht eine getrennte Einheit bilden,

6. Verantwortlicher: Halter oder Eigentümer oder jede Person, die Tiere empfänglicher Arten dauerhaft oder vorübergehend direkt verwaltet und/oder beaufsichtigt,

7. verdächtiges Tier: jedes Tier einer empfänglichen Art, das klinische Symptome aufweist, die den begründeten Verdacht nahelegen, dass dieses Tier von der Krankheit befallen ist,

8. Fall von Blauzungenkrankheit oder Krankheitsfall: ein Tier, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Es handelt sich um ein Tier, das klinische Symptome aufweist, die auf die Blauzungenkrankheit schließen lassen.

b) Es handelt sich um ein Tier aus einem Sentinelbetrieb, das zuvor mit negativem serologischem Ergebnis getestet wurde und bei dem inzwischen eine Serokonversion von negativ zu positiv auf Antikörper gegen zumindest einen Serotyp des Virus stattfand.

c) Es handelt sich um ein Tier, aus dem das Virus isoliert wurde.

d) Es handelt sich um ein Tier, das mit positivem serologischem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht wurde oder bei dem ein(e) für einen oder mehrere der Serotypen des Virus spezifische(s) Virusantigen oder virale Ribonucleinsäure (RNS) identifiziert wurde.

Darüber hinaus muss aus epidemiologischen Daten hervorgehen, dass die klinischen Symptome oder Ergebnisse von Laboruntersuchungen, die auf eine Infektion mit der Blauzungenkrankheit schließen lassen, Folge der Viruszirkulation in dem Betrieb sind, in dem das Tier gehalten wird, und nicht Folge der Einstellung von geimpften oder seropositiven Tieren aus Sperrzonen,

9. Bestätigung eines Falls von Blauzungenkrankheit: die auf Laborbefunde gestützte Erklärung der Nahrungsmittelagentur, dass das Virus in einem bestimmten Gebiet zirkuliert; bei epidemiologischem Auftreten der Krankheit kann die Nahrungsmittelagentur die Seuchenbestätigung auch auf klinische und/oder epidemiologische Befunde stützen,

10. befallener Betrieb: jeder Betrieb, in dem ein oder mehrere Krankheitsfälle entdeckt worden sind,

11. Sentinelbetrieb: von der Nahrungsmittelagentur bestimmter Betrieb, in dem eine Gruppe von Tieren gehalten wird, die dem Virus nicht ausgesetzt sind und bei denen regelmäßig Probeentnahmen vorgenommen werden, um neue Infektionen durch das Virus zu ermitteln,

12. Schutzzone: um einen oder mehrere Krankheitsfälle abgegrenzte Zone mit einem Radius von 100 km. Die Nahrungsmittelagentur kann diese Fläche vergrößern oder verringern je nach Kriterien geografischer, administrativer, ökologischer und epizootologischer Art,

[12/1. Impfschutzzone: Schutzzone, die mindestens die Impfzone für (einen) abgeschwächte(n) Lebendimpfstoff(e) umfasst,]

13. Überwachungszone: um einen oder mehrere Fälle abgegrenzte Zone mit einem Radius von 150 km. Die Fläche der Zone kann unter anderem je nach Kriterien geografischer, administrativer, ökologischer und epizootologischer Art variieren,

[13/1. Impfüberwachungszone: mindestens 50 km breite Zone, die sich über die Grenzen der Impfschutzzone hinaus erstreckt und in der in den letzten zwölf Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit abgeschwächten Lebendimpfstoffen durchgeführt worden ist,]

14. [Sperrzone: Zone aus allen Schutzzonen, Impfschutzzonen, Überwachungszone(n) und Impfüberwachungszone(n), die für denselben Serotyp abgegrenzt sind,]

15. Vektor: Insekt der Gattung "Culicoides",

16. Nahrungsmittelagentur: die durch das Gesetz vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette geschaffene Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

17. Arzneimittelagentur: die durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte geschaffene Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte,

18. amtlicher Tierarzt: Tierarzt der Nahrungsmittelagentur,

19. Betriebstierarzt: zugelassener Tierarzt, der vom Verantwortlichen bestimmt worden ist in Anwendung von:

- Artikel 2 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 17. März 1997 zur Organisation der epidemiologischen Überwachung der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie bei Wiederkäuern oder von

- Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1999 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Rinderkrankheiten, um in der geografischen Einheit die verordnungsgemäßen Kontrollen und die vorbeugenden Eingriffe an den Rindern des Bestands auszuführen,

20. Fonds: Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse,

21. Bürgermeister: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der befallene Betrieb befindet,

22. Durchfuhr: die Verbringung von Tieren:

a) durch eine Sperrzone,

b) aus einer Sperrzone durch eine nicht mit Beschränkungen belegte Zone zurück zur selben Sperrzone oder

c) aus einer Sperrzone durch eine nicht mit Beschränkungen belegte Zone in eine andere Sperrzone,

23. Insektizid: ein als Arzneimittel registriertes oder vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als Insektizid zugelassenes Erzeugnis zur Behandlung von Tieren, Räumen und Transportmitteln.

24. Betriebsregister: Register, wie erwähnt:

- in Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Identifizierung und die Registrierung von Schafen, Ziegen und Hirschen oder

- in Kapitel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern,

[25. abgeschwächte Lebendimpfstoffe: Impfstoffe, die durch Anpassung von Feldisolaten des Virus der Blauzungenkrankheit durch Passagenreihen in der Gewebekultur oder in embryonierten Hühnereiern hergestellt werden.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 12/1 und 13/1 eingefügt durch Art. 1 § 1 Nr. 1 des K.E. vom 2. Oktober 2012 (B.S. vom 15. Oktober 2012); einziger Absatz Nr. 14 ersetzt durch Art. 1 § 1 Nr. 2 des K.E. vom 2. Oktober 2012 (B.S. vom 15. Oktober 2012); einziger Absatz Nr. 25 eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 2. Oktober 2012 (B.S. vom 15. Oktober 2012)]

KAPITEL 2 - Seuchenverdacht

Art. 3 - Verantwortliche oder mit der Versorgung oder Beaufsichtigung der Tiere betraute Personen, die bei einem Tier einer empfänglichen Art Symptome der Krankheit vermuten oder feststellen, sind verpflichtet, die Nahrungsmittelagentur unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen.

Der Verantwortliche muss den Betriebstierarzt kommen lassen, der das Tier untersuchen muss.

Art. 4 - § 1 - In einem Betrieb, in dem sich verdächtige Tiere befinden, sind folgende Maßnahmen anwendbar:

1. Der Betriebstierarzt nimmt eine klinische Untersuchung aller verdächtigen Tiere vor.
2. Der Betriebstierarzt entnimmt die angemessenen, zur Durchführung der Laboruntersuchungen bestimmten Proben.
3. Liegt der betreffende Betrieb außerhalb der Sperrzone, ist jede Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus diesem oder in diesen Betrieb verboten.
4. Der Verantwortliche eines Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Hirschbestands nimmt auf der Grundlage des Betriebsregisters eine Zählung aller anwesenden Tiere dieser Arten vor. Der Verantwortliche hält diese Zählung auf dem neuesten Stand. Die Daten in Bezug auf die Zählung müssen der Nahrungsmittelagentur auf einfache Anfrage vorgelegt werden.

5. Der Verantwortliche von Tieren anderer als den in Nr. 4 erwähnten empfänglichen Arten nimmt eine Zählung aller anwesenden Tiere dieser Arten vor. Der Verantwortliche hält diese Zählung auf dem neuesten Stand. Die Daten in Bezug auf die Zählung müssen der Nahrungsmittelagentur auf einfache Anfrage vorgelegt werden.

§ 2 - Zusätzlich zu den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen kann die Nahrungsmittelagentur folgende Maßnahmen durchführen:

1. Die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus dem oder in den betreffenden Betrieb ist verboten, bis der Seuchenverdacht durch die Laborbefunde widerlegt oder eine Sperrzone um den betreffenden Betrieb eingegrenzt worden ist.

2. Der amtliche Tierarzt führt eine epidemiologische Untersuchung gemäß den Vorschriften von Kapitel 5 durch.

§ 3 - Die Nahrungsmittelagentur kann die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf andere Betriebe ausdehnen, wenn Standort, geografische Lage oder Kontakte mit dem seuchenverdächtigen Betrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

§ 4 - Für einen außerhalb einer Sperrzone gelegenen Betrieb hebt der amtliche Tierarzt die in den Paragraphen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen erst auf, wenn der Seuchenverdacht durch die Untersuchungen widerlegt worden ist.

Für einen in einer Sperrzone gelegenen Betrieb hebt der amtliche Tierarzt die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen erst auf, wenn der Seuchenverdacht durch die Untersuchungen widerlegt worden ist.

KAPITEL 3 - Maßnahmen in einer Sperrzone

Art. 5 - § 1 - Sobald die Krankheit in einem Betrieb bestätigt ist, erklärt die Nahrungsmittelagentur diesen Betrieb zum befallenen Betrieb und meldet dies dem Verantwortlichen.

§ 2 - Zusätzlich zu den in Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen können die befallenen oder verdächtigen Tiere auf Anordnung der Nahrungsmittelagentur getötet und unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

Die Anordnung zur Tötung wird dem Verantwortlichen zugestellt und eine Abschrift davon wird dem Bürgermeister zugesandt.

Art. 6 - Die Nahrungsmittelagentur grenzt die Schutz- und die Überwachungszonen ab.

Eine Beschreibung dieser Zonen kann auf der Website der Nahrungsmittelagentur (www.fasnk.be/www.afsca.be/www.favv.be) eingesehen werden und ist auf einfache Anfrage bei der Nahrungsmittelagentur erhältlich.

Art. 7 - Innerhalb einer Sperrzone gelten folgende Maßnahmen:

1. In allen Betrieben müssen die Verantwortlichen eine Zählung aller Tiere empfänglicher Arten vornehmen. Die Daten in Bezug auf die Zählung müssen der Nahrungsmittelagentur auf einfache Anfrage vorgelegt werden.

2. Die Tiere empfänglicher Arten dürfen die Zone, in der sie sich befinden, nicht verlassen.

3. Die Verbringung von Tieren sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen innerhalb von und aus Sperrzonen für den innergemeinschaftlichen Handel sind verboten, vorbehaltlich der durch die Nahrungsmittelagentur gewährten Ausnahmen. Ausnahmen können auf der Grundlage der in den Artikeln 7 und 8 und in Anhang 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

4. Die Nahrungsmittelagentur kann die in Artikel 4 vorgesehenen Maßnahmen auf andere in der Sperrzone gelegene Betriebe ausdehnen.

KAPITEL 4 - Abweichungen

Art. 8 - Die Nahrungsmittelagentur kann Ausnahmen von den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen gewähren, und zwar auf der Grundlage:

1. der epidemiologischen Situation in Belgien und in den Nachbarländern,
2. der geografischen Herkunft der Tiere,
3. der geografischen Bestimmung der Tiere,
4. der Nutzung der Tiere,
5. des Immunstatus der Tiere,
6. des Alters der Tiere,
7. der durchgeführten Risikoanalysen,
8. der geltenden Handelsprotokolle.

KAPITEL 5 - *Epidemiologische Untersuchung*

Art. 9 - Im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung wird Folgendes geprüft:

1. Zeitraum, während dessen die Krankheit im Betrieb möglicherweise präsent war,
2. möglicher Ursprung der Krankheit im Betrieb und Identifizierung weiterer Betriebe, in denen sich Tiere empfänglicher Arten befinden, die sich aus derselben Quelle infiziert haben könnten,
3. Vorkommen und Verteilung der Krankheitsvektoren,
4. Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus den oder in die betreffenden Betriebe(n) oder etwaige Verbringung von Kadavern dieser Tiere aus diesen Betrieben.

KAPITEL 6 - *Geltende Bedingungen für die Durchfuhr*

Art. 10 - Die Durchfuhr von Tieren empfänglicher Arten wird von der Nahrungsmittelagentur auf der Grundlage der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 festgelegten Bedingungen erlaubt.

KAPITEL 7 - *Aufhebung der Maßnahmen*

Art. 11 - Die Nahrungsmittelagentur hebt die in Kapitel 3 vorgesehenen Maßnahmen frühestens zwei Jahre nach Ende der Zirkulation des Virus in den infizierten Zonen auf.

KAPITEL 8 - *Labordiagnose*

Art. 12 - Gemäß den Bedingungen der Artikel 2, 3 und 10 des Königlichen Erlasses vom 15. April 2005 über die Bestimmung der offiziellen Labore, zur Festlegung der Verfahren und der Bedingungen für die Zulassung der Labore, die Analysen im Rahmen des Kontrollauftrags der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, und zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren werden Diagnostestets entweder vom nationalen Referenzlabor oder von Laboren, die von der Nahrungsmittelagentur zugelassen sind, durchgeführt.

KAPITEL 9 - *Impfung*

Art. 13 - Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sind auf dem Staatsgebiet verboten.

[**Art. 13/1** - § 1 - In Abweichung vom Impfverbot kann der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister auf der Grundlage einer von der Nahrungsmittelagentur durchgeführten Risikoanalyse die Verwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit erlauben.

§ 2 - Bei Verwendung abgeschwächter Lebendimpfstoffe grenzt die Nahrungsmittelagentur folgende Zonen ab:

- a) eine Impfschutzzone,
- b) eine Impfüberwachungszone.]

[*Art. 13bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 2. Oktober 2012 (B.S. vom 15. Oktober 2012)*]

Art. 14 - [Wird beschlossen, Impfungen vorzunehmen, legt der Minister die diesbezüglichen Anwendungsmodalitäten fest, die nicht im vorliegenden Erlass vorgesehen sind, insbesondere [und gegebenenfalls]:

- a) die Art des Impfstoffes und den beziehungsweise die erlaubten oder vorgeschriebenen Serotypen,
- b) den obligatorischen oder freiwilligen Charakter der Impfung,
- c) die von der Impfung betroffenen empfänglichen Arten und die eventuell anzuwendenden Prioritäten,
- d) die vorgesehene Dauer der Impfkampagne,
- e) das von der Impfung betroffene geografische Gebiet,
- f) das vom Impfverbot betroffene geografische Gebiet bei Verwendung abgeschwächter Lebendimpfstoffe,
- g) die zu registrierenden Daten und die anzuwendenden Kontrollmaßnahmen,
- h) eventuelle weitere praktische Modalitäten für die Impfung.]

[*Art. 14 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 2. Oktober 2012 (B.S. vom 15. Oktober 2012); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 1. März 2018 (B.S. vom 9. März 2018)*]

Art. 15 - Gemäß dem Gesetz vom 25. März 1964 über Arzneimittel und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur dürfen nur die aufgrund dieses Gesetzes beziehungsweise dieser Verordnung zugelassenen Impfstoffe verwendet werden.

Art. 16 - § 1 - Der Betriebstierarzt führt die Impfung durch.

§ 2 - Der Betriebstierarzt:

- a) erstellt für jede im vorliegenden Erlass erwähnte Verabreichung von Impfstoffen ein getrenntes Verabreichungs- und Abgabedokument [gemäß Artikel 28 des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die Bedingungen für die Verwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Verantwortliche für Tiere],
- b) führt die Impfung gemäß dem vom Hersteller des Impfstoffes angegebenen Impfschema durch.

§ 3 - Der Verantwortliche muss bei der Impfung der Tiere durch den Tierarzt jede erforderliche Hilfestellung leisten und die erforderliche Ruhigstellung gewährleisten.

§ 4 - In Abweichung von § 1 darf der Betriebstierarzt die Durchführung der Impfung an den für den Bestand Verantwortlichen delegieren, sofern gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung zwischen dem Verantwortlichen und dem Betriebstierarzt pro Tierart ein Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung abgeschlossen worden ist.

Bei Delegation der Impfung gibt der Betriebstierarzt schriftliche Anweisungen für die Lagerung, Verwendung und Verabreichung des Impfstoffs.

§ 5 - Der Verantwortliche, der selbst impft:

- a) tut dies ausschließlich mit einem Impfstoff, der ihm vom Betriebstierarzt abgegeben worden ist,
- b) wendet das vom Betriebstierarzt erstellte Impfschema an,
- c) lagert und verabreicht den Impfstoff gemäß den Anweisungen des Betriebstierarztes.]

[*Art. 16 § 2 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 1. März 2018 (B.S. vom 9. März 2018); §§ 4 und 5 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 2. Dezember 2011 (B.S. vom 13. Dezember 2011), aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 25. März 2016 (B.S. vom 31. März 2016) und wieder aufgenommen durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 1. März 2018 (B.S. vom 9. März 2018)*]

Art. 17 - Wenn der Verantwortliche oder der Betriebstierarzt die Durchführung der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Impfung auf irgendeine Weise vernachlässigt, verhindert oder unwirksam macht, muss die andere betroffene Partei dies unverzüglich der Nahrungsmittelagentur melden.

Art. 18 - Impfungen, die nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses durchgeführt werden, gelten für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als ungültig.

KAPITEL 10 - Entschädigungen

Art. 19 - Im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels kann der Fonds dem Eigentümer eines auf Anordnung getöteten Tieres eine Entschädigung gewähren, die dem Wert des Tieres entspricht, sofern diese Entschädigung 2.500 EUR pro Tier nicht überschreitet und der Verantwortliche die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses eingehalten hat.

Keine Entschädigung wird gewährt, wenn der Verantwortliche sich weigert, der Anordnung zur Tötung Folge zu leisten, oder wenn die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen von Kapitel 11 von Amts wegen angewandt werden.

Art. 20 - § 1 - Der Wert eines zu tötenden Tieres wird von einem Sachverständigen gemäß Artikel 77 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2005 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche festgelegt.

§ 2 - [Die Entgelte für die Sachverständigen werden gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Entgelte für Sachverständige, die für den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse mit der Schätzung von Tieren beauftragt sind, bestimmt.]

[Art. 20 § 2 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 19. April 2014 (B.S. vom 28. Mai 2014)]

Art. 21 - § 1 - Vom 1. August 2006 bis zum 31. Dezember 2007 einschließlich werden den zugelassenen Tierärzten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu Lasten der Nahrungsmittelagentur für Betriebsbesuche und Probeentnahmen zur Diagnose der Krankheit, sofern sie von der Nahrungsmittelagentur vorgeschrieben und nach deren Anweisungen durchgeführt werden, folgende Entschädigungen gewährt:

- a) 25 EUR(1) pro Betriebsbesuch,
- b) 2,5 EUR(2) pro Entnahme von nicht koaguliertem Blut oder koaguliertem Blut oder von Geweben oder Organen.

Mit dem Betrag dieser Entschädigungen werden alle Kosten einschließlich des Versands der Probeentnahmen an das Labor gedeckt. Diese Entschädigungen werden den zugelassenen Tierärzten nach Vorlage der ordnungsgemäß mit Gründen versehenen und vom amtlichen Tierarzt für richtig erklärten vierteljährlichen Aufstellungen ausgezahlt. Die vierteljährlichen Aufstellungen, die sich auf den oben genannten Zeitraum beziehen, müssen den amtlichen Tierärzten binnen neunzig Kalendertagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses zugehen, ansonsten droht der Verlust des Anspruchs auf Auszahlung.

§ 2 - Die Entschädigungen für die in § 1 erwähnten Leistungen, die ab dem 1. Januar 2008 erbracht werden, gehen im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels zu Lasten des Fonds.

Die vierteljährlichen Aufstellungen müssen den amtlichen Tierärzten binnen neunzig Kalendertagen nach dem letzten Tag des Quartals, auf das sie sich beziehen, zugehen, ansonsten droht der Verlust des Anspruchs auf Auszahlung.

§ 3 - Die Beträge der in § 2 vorgesehenen Entschädigungen werden jährlich indiziert.

Art. 22 - Für Betriebsbesuche und Probeentnahmen, die im Rahmen eines Seuchenverdachts vom Betriebstierarzt durchgeführt werden, werden keine Entschädigungen gewährt.

Art. 23 - § 1 - Um die Bekämpfung der Krankheit im Sinne des Gemeinwohls zu verstärken, wird den Verantwortlichen von Sentinelbetrieben im Rahmen des dazu vorgesehenen Haushaltsplanartikels zu Lasten des Fonds eine monatliche Entschädigung von 25 EUR(3) gewährt, sofern im Laufe des betreffenden Monats eine Probeentnahme durchgeführt worden ist. Dieser Betrag wird jährlich indiziert.

Diese Entschädigung wird nicht mehr gewährt, sobald ein Betrieb nicht mehr als Sentinelbetrieb ausgewiesen ist.

§ 2 - Die Zahlung der Entschädigung an die Verantwortlichen der Sentinelbetriebe tritt ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.

[Art. 23/1 - § 1 - Den zugelassenen Tierärzten wird ein Pauschalbetrag von 25 EUR (ohne MwSt) pro Jahr und pro Rinderhaltungsbetrieb gewährt für ihre Beteiligung an der administrativen Begleitung im Zusammenhang mit der Verwendung der im Rahmen der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom Fonds finanzierten Impfdosen. Dieser Betrag geht zu Lasten des Fonds im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die administrative Begleitung betrifft entweder die Verabreichung dieser Impfstoffe im betreffenden Rinderhaltungsbetrieb durch den zugelassenen Tierarzt selbst oder die Abgabe dieser Impfstoffe an den für einen Rinderbestand Verantwortlichen im Falle der in Artikel 16 § 4 vorgesehenen Delegation.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen, die im Königlichen Erlass vom 21. Juli 2016 über die Bedingungen für die Verwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Verantwortliche für Tiere vorgesehen sind, erfolgt die administrative Begleitung durch den zugelassenen Tierarzt gemäß den vom Minister festgelegten Anwendungsmodalitäten, ansonsten droht der Verlust des Anspruchs auf Auszahlung des Pauschalbetrags.]

[Art. 23/1 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 1. März 2018 (B.S. vom 9. März 2018)]

KAPITEL 11 - Maßnahmen von Amts wegen

Art. 24 - Wenn ein für Tiere empfänglicher Arten Verantwortlicher eine oder mehrere der im vorliegenden Erlass vorgesehenen oder vom amtlichen Tierarzt angeordneten Maßnahmen nicht anwendet, lässt die Nahrungsmittelagentur diese Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des betreffenden Verantwortlichen ausführen.

Art. 25 - Alle Tiere empfänglicher Arten, deren Anwesenheit auf öffentlicher Straße, an einem öffentlichen Ort oder auf dem Eigentum anderer einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses darstellt, werden unverzüglich unter die Aufsicht der Nahrungsmittelagentur gestellt und können auf Anordnung des amtlichen Tierarztes getötet werden.

Art. 26 - Die Kosten für die Absonderung und die Besuche der Gesundheitsbehörden im Rahmen des vorliegenden Kapitels gehen zu Lasten des für die betreffenden Tiere Verantwortlichen.

Art. 27 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt, festgestellt und verfolgt und gemäß den Kapiteln 5 und 6 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit geahndet.

KAPITEL 12 - Schlussbestimmungen

Art. 28 - Der Ministerielle Erlass vom 20. November 2001 zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungkrankheit, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 22. August 2006, wird aufgehoben.

Art. 29 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 30 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 31 - Unser für die Volksgesundheit zuständiger Minister und Unser für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständiger Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Fußnoten

(1) Dieser Betrag beläuft sich ab dem 1. Oktober 2011 auf 26,40 EUR (Bekanntm. vom 28. September 2011 (B.S. vom 5. Oktober 2011))

(2) Dieser Betrag beläuft sich ab dem 1. Oktober 2011 auf 2,63 EUR (Bekanntm. vom 28. September 2011 (B.S. vom 5. Oktober 2011))

(3) Dieser Betrag beläuft sich ab dem 1. Oktober 2011 auf 26,99 EUR (Bekanntm. vom 28. September 2011 (B.S. vom 5. Oktober 2011))

FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2020/40324]

27 APRIL 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 2016 betreffende de bestrijding van infectieuze boviene rhinotracheïtis. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 november 2016 betreffende de bestrijding van infectieuze boviene rhinotracheïtis (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

AGENCE FEDERALE POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2020/40324]

27 AVRIL 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 2016 relatif à la lutte contre la rhinotrachéite infectieuse bovine. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2018 modifiant l'arrêté royal du 25 novembre 2016 relatif à la lutte contre la rhinotrachéite infectieuse bovine (*Moniteur belge* du 7 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2020/40324]

27. APRIL 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

27. APRIL 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 7, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2017, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1 und 3, des Artikels 9 Nr. 3 und 5, abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, und des Artikels 15 Nr. 1, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 6, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juli 2001 und ergänzt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe d);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis;

Aufgrund der Stellungnahme des Rates des Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse vom 1. September 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. Oktober 2017;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 28. September 2017;